

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bafa-pflicht-zur-uebermittlung-von-websiteauszuegen-bei-antrag-auf-erteilung-einer-ausfuhrgenehmigung.html>

 15.02.2019

Indirekte Steuern/Zoll

BAFA: Pflicht zur Übermittlung von Websiteauszügen bei Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung

Seit dem 01.02.2019 fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Einzelausfuhr- bzw. Verbringungsanträgen den Antragssteller dazu auf, Websiteauszüge des Käufers, Empfängers bzw. Endverwenders zu übermitteln.

Hintergrund

Bei der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Einzelausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung sind grundsätzlich mehrere Dokumente, wie z. B. technische und vertragliche Unterlagen, dem Antrag hinzuzufügen. Die Empfängerprüfung nach dem sog. „Know-Your-Customer-Prinzip“ ist dabei ein wesentlicher Bestandteil des Antrags- und Genehmigungsprozesses. Seit dem 01.02.2019 müssen Antragsteller dem BAFA zusätzlich Auszüge der Website des Käufers/Empfängers bzw. Endverwenders übermitteln.

In welchen Fällen gilt die Pflicht zur Vorlage?

Die neue Verpflichtung zur Übermittlung von Websiteauszügen gilt grundsätzlich für die folgenden Verfahrensarten:

- Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid;
- Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- Reexport-Anfrage.

Gibt es Ausnahmen von der Vorlagepflicht?

Von der Übermittlungspflicht wird u.a. in folgenden Fällen abgesehen:

- Bei den Beteiligten handelt es sich um den Staat oder eine staatliche Stelle;
- Die Website des Käufers/ Empfängers ist weder in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügbar;
- Es liegt eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vor;
- Es ist eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes, welches Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird, beabsichtigt;
- Es handelt sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat;
- Es wurden, innerhalb der letzten 2 Jahre, bereits Auszüge in einem Antragsverfahren eingereicht sowie eine Erklärung abgegeben, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ergeben haben.

Anmerkung

Weitere Informationen zur Antragsstellung sind in einem neuen [Merkblatt](#) des BAFA zusammengefasst.

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf zur Exportkontrolle steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team gerne zur Verfügung.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.